

TE Vfgh Beschluss 1990/11/26 B1162/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §15 Abs2

VfGG §18

VfGG §87 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde wegen eines inhaltlichen, keiner Verbesserung zugänglichen Mangels Fehlen des Begehrens auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides, da die Beschwerde lediglich den Antrag enthält, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, daß der Berufung gegen den angefochtenen Bescheid Folge gegeben wird.

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 17. Juli 1990, Z I-310.989-FrB/90, wurde über den Beschwerdeführer G S die vorläufige Verwahrung zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sowie zur Sicherung der Abschiebung (Schubhaft) gemäß §5 Abs1 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. 75/1954, verhängt. Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien wies mit Bescheid vom 12. September 1990, Z SD 486/90, die dagegen gerichtete Berufung ab.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Nach §87 Abs1 VerfGG 1953 hat das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über eine Beschwerde nach Art144 Abs1 (1. Satz) B-VG auszusprechen, ob eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden hat, und bejahendenfalls den angefochtenen Bescheid aufzuheben; Ziel des verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist die Beseitigung des bekämpften Bescheides aus dem Rechtsbestand. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, dann mangelt es an einem bestimmten Begehren im Sinne des §15 Abs2 VerfGG 1953.

Die Beschwerde enthält kein Begehren auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides, sondern nur den Antrag, "den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde dahin abzuändern, daß

... (der) Berufung gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion

Wien ... Folge gegeben wird."

Das Fehlen eines solchen notwendigen Beschwerdeelementes ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zB VfSlg. 9798/1983, 11583/1987; VfGH 24.9.1990 B1521/89) nicht als bloßes Formgebreehen, sondern als inhaltlicher Mangel der Beschwerde zu beurteilen, der eine Verbesserung nach §18 VerfGG 1953 nicht zuläßt.

Dieser Beschluß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litc VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung ergehen.

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1162.1990

Dokumentnummer

JFT_10098874_90B01162_2_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at